

ZH_OBERGERICHT SB130532 vom 6. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130532

FR: ZH_OBERGERICHT SB130532 du 6 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130532 del 6 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Bestrittener Sachverhalt

E. 1.1

Anklagesachverhalt A (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz) Vom Beschuldigten anerkannt und durch die Verhaftungssituation und die Sicherstellungen erstellt ist, dass der Beschuldigte am 22. Mai 2013 im Zug von Biel nach Zürich eine Tasche mit sich führte, in welcher sich 8 Fingerlinge gefüllt mit ca. 10 Gramm weisslich-gelbem Pulver befanden. Drei dieser Fingerlinge enthielten Kokain (total ca. 11,8 Gramm reines Kokain). Insoweit ist der Sachverhalt erstellt. Stets bestritten hat der Beschuldigte dagegen im Vorverfahren, vor Vorinstanz und auch vor Berufungsgericht, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass sich diese Fingerlinge in der Tasche befanden. Er machte geltend, diese seien von Unbekannt in seine Tasche gelegt worden, ohne dass er dies bemerkt habe. Bestritten ist somit, dass der Beschuldigte Kenntnis vom Kokain in der Tasche hatte und dass er es übernommen hatte in der Absicht, dieses in Verkehr zu bringen. In diesem Punkt ist nachfolgend zu prüfen, ob sich der Sachverhalt erstellen lässt.

- 6 -

E. 1.2

Anklagesachverhalt B (mehrfache Hehlerei) Anerkannt und erstellt ist, dass der Beschuldigte im Besitze der in der Anklageschrift aufgeführten drei Mobiltelefone war, welche gestohlen worden waren und die er in seinem Zimmer aufbewahrte. Der Beschuldigte anerkannte sodann, die beiden Smartphones der Marke Samsung an den in der Anklage aufgeführten Daten zu den in der Anklageschrift aufgeführten Preisen (Fr. 100.– bzw. Fr. 50.–) gekauft zu haben. Betreffend das I-Phone machte er geltend, er habe dieses nicht gekauft, lediglich übernommen und aufbewahrt. Er hätte den Kaufpreis erst bezahlt, wenn ihm vom Verkäufer entsprechende Belege nachgeliefert worden wären. Die Vorinstanz hat festgehalten, es könne dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er dem Verkäufer des I-Phone Fr. 200.– bezahlt habe (Urk. 34 S. 15). Betreffend die Kaufpreiszahlung für das I-Phone ist der Sachverhalt somit nicht erstellt. Es ist lediglich erstellt, dass der Beschuldigte dieses im Januar 2013 von E. _____ übernommen und bei sich zuhause aufbewahrt hat und dass dies nach Darstellung des Beschuldigten im Hinblick auf einen möglichen späteren Kauf durch den Beschuldigten erfolgte. Mit Bezug auf alle drei Mobiltelefone machte der Beschuldigte geltend, er sei nicht davon ausgegangen und habe auch nicht damit gerechnet, dass diese Telefone durch eine strafbare Handlung erlangt wurden. Der Sachverhalt wird somit in subjektiver Hinsicht bestritten und ist nachfolgend zu erstellen.

E. 2

Strafzumessung mehrfache Hehlerei Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Delikts- betrag bestehend im Wert der Smartphones im Bereich von Fr. 2'000.– noch kei- nen hohen Deliktsbetrag darstellt. Es handelt sich nicht um einen einmaligen Vor- fall, der Beschuldigte hat drei Mal innert einer relativ kurzen Zeitspanne zwischen Dezember 2012 und Mai 2013 gestohlene Smartphones erworben. Sein Motiv war eigennützigter Natur, indem er sich einen finanziellen Vorteil verschaffen woll- te. Es ist von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen. Die Tatschwere wiegt nicht mehr leicht.

- 12 - Aus der Täterkomponente ergeben sich weder Strafminderungs- noch Straferhö- hungsgründe. Es kann bezüglich der Ausführungen zur Täterkomponente auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 34 S. 24 f.). Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, wurden diese vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung als im Wesentlichen unver- ändert geschildert (vgl. Prot. II S. 5 ff.). Für die mehrfache Hehlerei erscheint insgesamt eine Strafe von 6 Monaten als angemessene Sanktion.

E. 2.1

Betäubungsmitteldelikt Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten zutreffend zusammengefasst. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die Darle- gungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 6 ff). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte konstant bestritt, Kenntnis von den Drogen in der Tasche gehabt zu haben und ebenso konstant

- 7 - geltend machte, diese seien ihm von einer unbekanntem Person in die Tasche ge- legt worden. Diese Erklärungen des Beschuldigten erweisen sich als unglaubhaft. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass die Ausführungen des Beschuldig- ten zur Behauptung, ein Unbekannter habe dies getan, um ihm zu schaden und sein Leben zu zerstören, vollkommen diffus und detailarm geblieben sind. Insbe- sondere konnte der Beschuldigte keine konkreten Angaben dazu machen, wer ihm so hätte schaden wollen. So sagte er aus, es gebe Leute, die gegen ihn sei- en, konnte aber keine Namen nennen (Urk. HD 2/3 S. 4) und verlor sich auswei- chend in Allgemeinplätzen wie "Es gibt Feinde und man weiss von ihnen nichts" (Urk. HD 2/3 S. 4) oder "Ich kenne viele Leute. Man sieht diesen ja nicht an, wenn man mit ihnen plaudert und man glaubt, sie seien Freunde, ob sie echte Freunde sind" (Urk. HD 2/3 S. 5). Einzig die vor Vorinstanz vorgebrachte Erklärung, es sei auf eine Verwechslung zurückzuführen, dass die Drogen während seines Aufenthaltes in Biel bei seiner Cousine von jemandem irrtümlich in seine Tasche gelegt wurden (Urk. 21 S. 4), erscheint als nachvollziehbar. Indessen lässt sich diese Erklärung wiederum nicht damit vereinbaren, dass sich in der Tasche eine Packung Milchzucker befand, ein Mittel, welches zum Strecken von Kokain verwendet wird, wobei der Beschuldigte anerkannte, dass er diesen Milchzucker verwendet habe, allerdings habe er ihn in den Kaffee getan und nicht als Streckmittel für Drogen verwendet (Urk. HD 2/4 S. 3). Ausserdem widerlegen die eindeutig auf Drogenhandel Bezug nehmenden SMS auf dem vom Beschuldigten mitgeführten Smartphone die These, dass die Dro- gen ohne sein Wissen (sei es nun irrtümlich oder um ihm zu schaden) in seine Tasche gelangten. Am 30. April 2013 wurde auf das vom Beschuldigten benutzte Mobiltelefon eine Mitteilung in französischer Sprache geschickt mit der Anfrage nach 5 Gramm, am 19. März 2013 wurde nach einer 5 Gramm-Kugel gefragt und dafür Fr. 300.– geboten (Urk. HD 1 S. 6). Zu diesen

Mitteilungen konnte der Beschuldigte keine stichhaltige Erklärung abgeben, er machte lediglich pauschal geltend, er habe diese SMS nicht gesehen, er habe jemandem sein Telefon ausgeliehen und dann habe jemand darauf Nachrichten geschickt (Urk. HD2/4 S. 3),

- 8 - vielleicht habe jemand sein Natel benutzt (Urk. 21 S. 7). Auch sein Einwand, er sei nicht in der Lage auf französisch abgefasste SMS zu lesen, erweist sich als reine Schutzbehauptung. Dies ergibt sich daraus, dass er dies auf Vorhalt der Kurzmitteilungen nicht von sich aus geltend machte. Vielmehr verneinte er erst auf entsprechende Frage der Verteidigung in der vorinstanzlichen Befragung, auf französisch abgefasste SMS lesen zu können (Urk. 21 S. 6). Diese Behauptung lässt sich wiederum nicht in Übereinstimmung bringen mit dem Umstand, dass der Beschuldigte in der ersten polizeilichen Befragung aussagte, er benötige eine Übersetzung in französischer Sprache (Urk. HD 2/1 S. 1) und auf die Frage, ob er Bemerkungen oder Fragen habe zum erhaltenen Informationsblatt in französischer Sprache für festgenommene Personen, erklärte, er habe den Inhalt verstanden (Urk. HD 2/1 S. 1). Die weiteren Befragungen wurden in Französisch durchgeführt. In der Haftvernahme sagte er betreffend die Adresse seiner Cousine in Biel aus, er habe diese Adresse nicht im Kopf, sie habe ihm die Adresse gegeben und auf Französisch aufgeschrieben, den Zettel habe er weggeworfen, als er das Haus gefunden habe (Urk. HD 2/3 S. 4). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 12. Juni 2013 sagte er auf die Frage des Verteidigers, ob er auf Französisch lesen und schreiben könne, aus, er könne nicht auf Französisch schreiben, aber er spreche ein bisschen Französisch, lesen könne er auch ein bisschen Französisch, besser Portugiesisch und Spanisch (Urk. HD 2/4 S. 8). Aus allen diesen Umständen geht klar hervor, dass der Beschuldigte sehr wohl in der Lage war, die in französischer Sprache abgefassten Kurzmitteilungen zu lesen. Entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 43 S. 5) führt der Umstand, dass auf dem Smartphone des Beschuldigten nur zwei und nicht noch weitere SMS mit heiklem Inhalt gefunden wurden, nicht zu einer Entlastung des Beschuldigten. Diesem wird ja nicht Drogenhandel in grösserem Ausmass, sondern einmaliges Befördern und Besitzen von Drogen im unteren Mengenbereich vorgeworfen; hiezu passt Anzahl und Inhalt der sichergestellten SMS. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sicherstellung von Drogen und Streckmittel in der Tasche, welche der Beschuldigte auf sich trug, zusammen mit den eindeutigen Drogenbestellungen mittels SMS auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten klare Indizien für die Erstellung des Anklagesachverhalts bilden. Die

- 9 - Aussagen des Beschuldigten sind zwar mit Bezug auf die Bestreitung der Kenntnis von den Drogen in der Tasche konstant und widerspruchlos, jedoch insgesamt detailarm und bezüglich der Darstellung eines Komplottes, wonach ihm Unbekannte die Drogen in die Tasche gelegt haben sollen, sehr diffus. Seine unglaublichen Aussagen vermögen die eindeutige Indizienlage nicht in Frage zu stellen. Es bestehen keine rechtserheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte von den Drogen in seiner Tasche Kenntnis hatte und diese wissentlich besass und transportierte. Der Anklagesachverhalt ist betreffend diesen Anklagepunkt erstellt.

E. 2.2

Hehlerei Betreffend alle drei in der Anklageschrift aufgeführten Mobiltelefone, welche der Beschuldigte besass und in seinem Zimmer aufbewahrte, hat der Beschuldigte letztlich selber eingeräumt, dass er sich Gedanken darüber gemacht hat, ob diese gestohlen sein könnten. Er erklärte bezüglich des von F._____ für Fr. 100.– gekauften Samsung Galaxy

S, er habe es gekauft, weil F._____ es ihm günstiger gegeben habe, er habe F._____ gefragt, ob es gestohlen sei, dieser habe verneint und habe gesagt, es gehöre ihm (Urk. HD 2/4 S. 5). Betreffend das von G._____ gekaufte Samsung Galaxy S2 sagte er aus, er habe es gekauft, weil er es gemocht habe und der Preis etwas weniger gewesen sei (Urk. HD 2/4 S. 5). Er habe den Namen des Verkäufers aufgeschrieben und gefragt, ob das Telefon gestohlen sei, dieser habe verneint und gesagt, es gehöre ihm. Er habe dem Verkäufer gesagt, er werde dessen Namen aufschreiben, denn falls es gestohlen sein sollte, habe er das Problem (Urk. HD 2/4 S. 6). Bezüglich des I-Phone erklärte der Beschuldigte, er habe zum Verkäufer gesagt, er kaufe das Telefon nicht ohne Papiere, er wolle, dass er ihm Papiere bringe. Er habe den Beleg gewollt, um diesen vorweisen zu können, wenn die Polizei komme (Urk. HD 2/1 S. 11). Der Verkäufer habe gesagt, er solle das I-Phone behalten, er gehe die Papiere holen, sei aber nicht mehr zurückgekommen (Urk. HD 2/4 S. 6 f.). E._____ habe gesagt, das Telefon gehöre ihm (Urk. HD 2/4 S. 8). Aus den eigenen Aussagen des Beschuldigten erhellt, dass ihm Bedenken betreffend eine mögliche deliktische Herkunft der drei Smartphones aufkamen. Solche

- 10 - Überlegungen mussten sich ihm aufgrund des Preises weit unter dem Neuwert und der Verkäufe auf der Strasse auch aufdrängen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, zielt das "Absichern" des Beschuldigten durch Nachfragen bei den Verkäufern ins Leere, zumal der Beschuldigte bereit war, auf das Wort jener Personen abzustellen, denen er delinquentes Verhalten zutraute (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 43 S. 20). Der Anklagesachverhalt ist in diesem Punkt somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. III. Rechtliche Würdigung 1. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhaltes durch die Vorinstanz ist zutreffend und wurde von der Verteidigung nicht bestritten. Der Beschuldigte ist daher des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG schuldig zu sprechen.

E. 3

Strafzumessung Betäubungsmitteldelikt Bezüglich des Strafrahmens und der allgemeinen Erwägungen zur Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten hat sich die Vorinstanz in abschliessender Weise geäußert. Ihre Ausführungen bedürfen keiner Ergänzung (Urk. 34 S. 25 f.). Bei der vom Beschuldigten transportierten Menge von 11,8 Gramm reinem Kokain liegt noch keine grosse Menge vor. Es handelt sich zudem um einen einmaligen Vorfall, und der Beschuldigte ist als Transporteur auf einer tiefen Hierarchiestufe anzusiedeln. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven. Das Tatverschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Auch bei diesem Delikt ergeben sich aus der Täterkomponente weder strafmindernde noch straf erhöhende Faktoren. Insgesamt erscheint für das Betäubungsmitteldelikt für sich allein betrachtet eine Sanktion im Bereich von 6 Monaten angemessen.

E. 4

Asperation Die Einsatzstrafe von 6 Monaten für die schwerste Tat der mehrfachen Hehlerei ist in Anwendung des Asperationsprinzips für das Betäubungsmitteldelikt auf 10 Monate zu erhöhen. An die Strafe anzurechnen sind 21 Tage erstandener Haft

- 13 -

E. 5

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.